

# aktuelle stellungnahme 1/19

---

## „Rückvermeisterung“ – ein Beitrag zur Förderung der Attraktivität des Handwerks oder ein Risiko für das bestehende Modell?

von Marcel Valentin

Auch wenn seit der Novelle der Handwerksordnung (HwO) vom 1. Januar 2004 mittlerweile 15 Jahre vergangen sind, riss die Diskussion darüber in den vergangenen Jahren nie wirklich ab. Stein des Anstoßes dieser Diskussionen ist, damals wie heute, die Überführung von 53 sogenannten Vollhandwerken in die Anlage B1 der HwO. Damit entfiel das Meisterbriefanfordernis für diese Handwerke. Eine abgelegte Meisterprüfung war in den in Anlage B1 überführten Handwerken fortan keine Voraussetzung mehr für die Gründung eines Betriebs.

Grund für die aktuell in Handwerk, Politik und Wissenschaft wieder deutlich kontroverser geführte Debatte über die Ausweitung des Meisterbriefanfordernisses, war der im März 2018 geschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Dort heißt es:

*„Wir werden den Meisterbrief erhalten und verteidigen. Wir werden prüfen,*

*wie wir ihn für einzelne Berufsbilder EU-konform einführen können.“<sup>1</sup>*

Zuletzt hat sich auch der Deutsche Bundestag mit der umgangssprachlich auch als „Rückvermeisterung“ bezeichneten Rückführung der B1-Handwerke in Anlage A beschäftigt. Nach Anträgen von AfD und FDP und der sich anschließenden Debatte wurde beschlossen, das Thema in den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zu überweisen.<sup>2</sup>

Jüngst schaltete sich auch die Monopolkommission mit einer Stellungnahme in die Debatte ein, welche der Rückvermeisterung insgesamt ablehnend gegenübersteht.

Ziel dieser aktuellen Stellungnahme soll es sein, die Debatte zu strukturieren, die Argumente Für und Wider einer Rückführung der B1-Handwerke darzustellen und in den rechtlichen Kontext einzuordnen. Von Relevanz ist hierfür, neben verfassungsrechtlichen Fragen, auch das Europarecht.

## I. Erwartungen an die Wiedereinführung der Meisterpflicht

Die Argumente für eine Überführung der bisher zulassungsfreien Gewerke in den Kreis der Anlage A Handwerke, lassen sich in zwei Hauptbereiche einordnen. Vorrangig werden Argumente des Rechtsgüterschutzes angeführt. Zudem wird an die Wiedereinführung der Meisterpflicht die Erwartung positiver Effekte auf wirtschafts- und bildungspolitische Fragen geknüpft.

### 1. Rechtsgüterschutz

Bei der Novelle der HwO 2003, wurde für die Entscheidung, ob ein Handwerk in der Anlage A verbleibt oder nicht, auf die Gefahrgeneigtheit und die Ausbildungsleistung der Tätigkeit abgestellt.<sup>3</sup> Um die Gefahrgeneigtheit eines Gewerks festzustellen, wurde insbesondere auf den Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit Bezug genommen. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist auch aktuell Kernargument für die Wiedereinführung der Meisterpflicht. Die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben ist innerhalb des Wirtschaftsverwaltungsrecht eine anerkannte Zweckrichtung.<sup>4</sup>

Neben der Gefahren für Leben und Gesundheit, spielen jedoch auch ande-

re Rechtsgüter eine Rolle für die Beurteilung der Gefahrgeneigtheit.

So werden in der Debatte um gefährdete Rechtsgüter auch der Verbraucherschutz, der Umweltschutz oder, wenn auch untergeordnet, der Kulturgüterschutz genannt.<sup>5</sup>

#### a) Gefahren für Leib und Leben

Wie bereits erwähnt, stellen die Befürworter der Wiedereinführung der Meisterpflicht maßgeblich auf das Kriterium der Gefahrgeneigtheit ab. Grundsätzlich ist die Gefahrgeneigtheit einer Tätigkeit durchaus geeignet eine Berufszulassungsschranke zu rechtfertigen.<sup>6</sup> Zudem dürfte es unbestritten sein, dass die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben Dritter ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt. Entscheidend für die Frage der Rückvermeisterung ist jedoch, ob die Gefahrgeneigtheit auch für die Gewerke der Anlage B1 angenommen werden kann. Für den Großteil dieser Berufe wird eine solche Gefahrgeneigtheit allerdings abgelehnt werden müssen.<sup>7</sup> Etwasige Eigengefährdungen der Berufsausübenden müssen bei der Gefahrenanalyse unberücksichtigt bleiben, da eine Schutzpflicht des Staates in Anbetracht der freiwilligen Aussetzung dieser Gefahr nicht unmittelbar begründet wird.<sup>8</sup> Einzig der Beruf des

Behälter- und Apparatebauers und die Lebensmittelhandwerke (Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer) könnten eine solche Gefahrgeneigtheit aufweisen, womit für diese Fälle eine Rückführung in Anlage A durch den Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter, gerechtfertigt werden könnte und unter Umständen auch sinnvoll erscheint.<sup>9</sup> Im Zusammenhang mit dem Argument der Gefahrenabwehr wird von Kritikern der Meisterpflicht jedoch immer wieder darauf verwiesen, dass für den Meister keine Anwesenheitspflicht bei der Ausübung der gefahrgeneigten Tätigkeit besteht. In der Praxis läuft dies oft darauf hinaus, dass der Geselle die gefahrgeneigte Tätigkeit ohne Aufsicht ausübt.<sup>10</sup> Außerdem sei nicht sichergestellt, dass sich die Inhaber des Meisterbriefs regelmäßig dahingehend weiterbilden, dass von ihren Leistungen und Arbeiten bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine möglichst geringe Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

#### b) Verbraucherschutz und Qualitätssicherung

Weiteres zentrales Argument innerhalb der Debatte stellt der Verbraucherschutz dar. Auch hier ist festzustellen, dass die Abwehr von Gefahren für Vermö-

gen und Eigentum der Verbraucher im Wirtschaftsverwaltungsrecht ein anerkanntes Schutzgut darstellt<sup>11</sup> und als besonders wichtiges Gemeinschaftsgut dazu geeignet ist, Berufszulassungsregelungen zu rechtfertigen.<sup>12</sup> Von den Befürwortern wird der Verbraucherschutz und das damit eng verknüpfte Ziel der Qualitätssicherung im Handwerk, als Argument für die Überführung der B1-Handwerke in den Kreis der A-Handwerke vertreten.<sup>13</sup> Grund für die Wichtigkeit einer Qualitätssicherung im Handwerk sei, dass der Verbraucher oftmals Privatperson ist und daher ein Informationsgefälle dahingehend bestehe, dass es dem Endverbraucher regelmäßig nicht möglich ist eine qualitative Beurteilung der Leistung vorzunehmen.<sup>14</sup> Andererseits wird immer wieder betont, dass ein Zusammenhang zwischen der Deregulierung des Handwerks und einem Qualitätsabfall nicht durch Zahlen belegt werden könne.<sup>15</sup> Auch die Monopolkommission hält in ihrem aktuellen Positionspapier eine Berufszulassungsbeschränkung für die Erreichung des Ziels weder für notwendig, noch für geboten. Hierbei verweist die Kommission aus ökonomischer Sicht darauf, dass die Einführung einer Markteintrittsbarriere nur dann zu rechtfertigen wäre, wenn es im Bereich des Hand-

werks zu einem Marktversagen kommt. Dazu könnte es unter gewissen Umständen dann kommen, auch aufgrund der oben erwähnten Informationsasymmetrie zwischen Handwerkern und Verbrauchern, wenn die Konsumenten ohne Rücksicht auf die Qualität der Leistung vermehrt die günstigeren Angebote annehmen würden. Dadurch würden Anbieter hoher Qualität langfristig gezwungen den Markt entweder zu verlassen oder aber selbst schlechtere Qualität anzubieten (sog. adverse Selektion).<sup>16</sup> Zudem verweist die Stellungnahme der Monopolkommission darauf, dass Qualitätsunterschiede in einem freien Markt durchaus erwünscht und nicht ungewöhnlich sind. Die Kommission sieht den freiwilligen Meisterbrief insofern als ein „freiwilliges Qualitätssignal“, das den „Verbrauchern ein besonderes Qualitätsversprechen signalisiert“.<sup>17</sup> Zudem verweist das Positionspapier darauf, dass dem Verbraucher mit den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein adäquates Mittel zur Verfügung steht, um auf mangelhafte Qualität reagieren zu können und die Wiedereinführung der Meisterpflicht insofern nicht verhältnismäßig wäre.

## 2. Wirtschafts- und bildungspolitische Ziele

Für die Wiedereinführung der Meisterpflicht werden auch wirtschafts- und bildungspolitische Ziele ins Feld geführt. Befürworter sehen in der Meisterpflicht nicht weniger als „eine(n) der Gründe, warum es so gut um den Wirtschaftsstandort Deutschland bestellt ist.“<sup>18</sup> Die Meisterpflicht wird dabei als essentiell für die Sicherung der Ausbildungsleistung, die Mittelstandsförderung, die Verbesserung der Markteffizienz und die Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen angesehen.

### a) Sicherung der Ausbildungsleistung

Als Ziel der Rückführung der bisher zulassungsfreien Handwerke in den Kreis der Anlage A Handwerke, wird oft die Stärkung der Ausbildungsleistung genannt.<sup>19</sup> Argument ist hier, dass es sich bei den durch den Wegfall der Meisterpflicht gegründeten Unternehmen oftmals um Solo-Selbständige handle, die nicht ausbilden würden bzw. aufgrund der fehlenden Qualifikation auch gar nicht ausbilden dürfen. Kritiker hingegen verweisen auf die Komplexität des Themas. So müsse hierbei auch auf den Einfluss demo-

graphischer Faktoren geachtet werden. Die Monopolkommission macht darüber hinaus auch den Wegfall einer Ausnahmeregelung für das Einbrechen der Zahl der Auszubildenden verantwortlich. Von 2003 bis 2008 wurde die sogenannte „Ausbilder-Eignungsverordnung“ ausgesetzt. Dadurch wurde es in zulassungsfreien Gewerken möglich, auch ohne den Nachweis besonderer pädagogischer Kompetenzen, Lehrlinge auszubilden.<sup>20</sup> Zudem wird angezweifelt, ob die Nachwuchsprobleme des Handwerks ausschließlich auf die sinkenden Ausbildungszahlen zurückzuführen seien. Drängenderes Problem sei die Abwanderung aus dem Handwerk. So verlassen zwei von drei Gesellen das Handwerk in Richtung anderer Wirtschaftsbereiche.<sup>21</sup> Daher wird auch argumentiert, dass die Stärkung der handwerklichen Ausbildungsleistung, gerade auch mit Blick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung, durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht notwendig sei.<sup>22</sup>

Den Fachkräftemangel also allein auf die fehlende Meisterpflicht für die B1-Handwerke zurückzuführen, wäre verkürzt. Zumal ein statistischer Zusammenhang wohl nicht nachweisbar ist.<sup>23</sup> Zudem wird argumentiert, dass der Gesetzgeber Ausbildung und Meister-

pfligt durch die Regelung der §§ 7b, 22b II Nr. 2 b) HwO voneinander getrennt habe.<sup>24</sup> Wenn nun die Wiedereinführung der Meisterpflicht als Argument für eine (erwartete) Steigerung der Ausbildungsleistung herangezogen wird, wäre dies inkonsequent.

#### b) Mittelstandsförderung

Das Ziel der Mittelstandsförderung wurde vom BVerfG schon früh als geeignet angesehen, Eingriffe in die Berufsfreiheit zu rechtfertigen.<sup>25</sup> Eng verknüpft ist die Mittelstandsförderung mit dem bis zur HwO-Novelle 2003 verfolgten Ziel der „Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit“ des Handwerks. Auch wenn sich der Gesetzgeber mit der Novelle explizit gegen eine Wiederaufnahme dieses Zwecks entschieden hat, ist, auch durch die dazu ergangene Rechtsprechung,<sup>26</sup> davon auszugehen, dass eine Wiedereinführung der Meisterpflicht hiermit gerechtfertigt werden könnte. Das Ziel der Mittelstandsförderung im Handwerk fußt auf der Überzeugung, dass ein wirtschaftlich erfolgreicher handwerklicher Mittelstand wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch positive Effekte hat. Verwiesen wird hierbei auf selbst in Krisenzeiten stabile Beschäftigtenzahlen und der Standorttreue, die

eine „konjunkturelle Stabilisatorfunktion“ besitzen.<sup>27</sup>

c) Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetriebliche Strukturen

Ebenfalls vorgebracht wird der mit der Wiedereinführung verfolgte Zweck der Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen. Dabei geht es mittelbar zwar auch um die Sicherung der Ausbildungsleistung für die Gesamtwirtschaft. Primär soll mit der Stärkung der Ausbildung in kleinbetrieblichen Strukturen jedoch dafür gesorgt werden, dass Wissen und Können in den jeweiligen Berufen nicht verloren gehen und auch um die Aufwertung beruflicher Bildung im Vergleich zur akademischen.<sup>28</sup> Das Meisterbriefverfordernis soll in diesem Zuge dazu beitragen, dass die berufliche Ausbildung von potenziellen Nachwuchshandwerkerinnen und Handwerkern als attraktive Alternative zur Industrie oder einer akademischen Laufbahn wahrgenommen wird.<sup>29</sup>

## **II. Verfassungs- und europarechtlicher Kontext**

Wie bereits mehrfach erwähnt, stellt eine Wiedereinführung der Meisterpflicht für die Anlage-B1 Gewerbe ei-

nen Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen dar. In Frage kommen hierbei insbesondere die Berufsfreiheit Art. 12 I GG und der Gleichheitssatz Art. 3 I GG. Zudem wären zwangsläufig auch europarechtliche Regelungen betroffen.

### **1. Verfassungsrechtlicher Kontext**

#### **a) Berufsfreiheit Art. 12 I GG**

Die Meisterpflicht verlangt von potentiellen Betriebsgründerinnen und Betriebsgründern das Absolvieren einer Ausbildung und das Ablegen einer Prüfung. Aus grundrechtlicher Perspektive stellt die Meisterpflicht daher eine subjektive Berufszulassungsregelung dar. In der Dogmatik der drei Stufen-Lehre ist eine subjektive Zugangsvoraussetzung auf der zweiten Stufe zu verorten, auf welcher Eingriffe nur dadurch gerechtfertigt werden können, wenn sie besonders wichtige Gemeinschaftsgüter schützen. Die oben genannten Argumente die für die Wiedereinführung einer Meisterpflicht sprechen (insbesondere Qualitätsargumente, die Gefahrenabwehr und die Stärkung der Ausbildungsleistung) stellen allesamt legitime Zwecke dar. Zudem ist auch die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten. Deshalb ist

davon auszugehen, dass die Verfassungsmäßigkeit der Rückvermeisterung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu entscheiden ist.

Die Monopolkommission geht in ihrem Positionspapier davon aus, dass eine Wiedereinführung der Meisterpflicht nicht angemessen wäre. Mit den bereits genannten Argumenten wird darauf abgestellt, dass es fraglich erscheine, ob der zeitliche und finanzielle Aufwand, der für das Ablegen einer Meisterprüfung betrieben werden muss, in einer Abwägung mit den bezweifelten Nutzen für die Erreichung der verfolgten Ziele, die Rückführung der B1-Handwerke rechtfertigen könne.<sup>30</sup> Auch von anderer Seite wird der Beitrag, den die Wiedereinführung der Meisterpflicht zur Erreichung der damit verfolgten Ziele leisten kann, bezweifelt. Die verfolgten Zwecke würden entweder nicht belegbar oder in nur so eingeschränktem Maße gefördert, dass der Eingriff in die Berufsfreiheit damit außer Verhältnis stünde.<sup>31</sup>

Dem gegenüber steht jedoch vor allem die Einschätzung von *Burgi*, der die Wiedereinführung der Meisterpflicht für eine Mehrzahl der in Anlage B1 genannten Handwerke für verfassungsrechtlich rechtfertigbar hält. Dazu müsse jedoch dahingehend unterschieden werden, dass die Wiedereinführung

nicht für jedes Handwerk mit demselben legitimen Zweck zu rechtfertigen ist, sondern eine Differenzierung in Teilgruppen nötig ist.<sup>32</sup> So soll die Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit den Eingriff vor allem bei den Nahrungsmittelhandwerkern (Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer) und den Behälter- und Apparatebauern die Meisterpflicht rechtfertigen können.<sup>33</sup>

Der Aspekt des Verbraucherschutzes hingegen soll den Grundrechtseingriff hingegen dort rechtfertigen, wo vor allem Verbraucher die Endkunden der Handwerksleistung sind und daher eine Defizitäre Leistungserbringung nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Mit Blick auf die wirtschafts- und arbeitspolitischen Ziele die mit der Wiedereinführung verfolgt werden sollen, wird die Wiedereinführung für diejenigen Handwerke als gerechtfertigt angesehen, die aufgrund der großen Anzahl der Betriebe oder eines großen Lehrlingsbestandes positive Auswirkungen auf Ausbildungsleistung und Mittelstandsförderung haben.<sup>34</sup>

#### b) Gleichheitssatz Art. 3 I GG

Ebenfalls diskutiert wird eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes Art. 3 I GG durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht. Dabei geht es allerdings

nicht um eine Ungleichbehandlung der A- und B1 Gewerbe. Diese würden, bei flächendeckender Einführung des Meistererfordernisses, gleich behandelt. Vielmehr geht es um die Frage, ob eine unsachgemäße Gleichbehandlung vorliegt. Mit dieser Argumentation könnte z.B. ein Raumausstatter vorbringen, dass er ebenso wie ein Maurer der Meisterpflicht unterliegt, obwohl er einer anderen Berufsgruppe angehöre.<sup>35</sup> Letztlich geht es bei der Frage jedoch um die Wahl des Oberbegriffs für die Bildung der Vergleichsgruppen. Würde man den Oberbegriff „Gefahrenhandwerk“ wählen, könnte man sicherlich damit argumentieren, dass der Raumausstatter nicht denselben Zulassungsvoraussetzungen wie der Maurer unterworfen sein darf. Wählt man jedoch den Oberbegriff „Handwerk“, ist eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ausgeschlossen. Zwar nimmt die aktuelle Rechtslage diese Zweiteilung in gefahrgeneigte und nicht gefahrgeneigte Handwerke vor, im Falle einer flächendeckenden Wiedereinführung der Meisterpflicht jedoch müsste man jedoch davon ausgehen, dass der Gesetzgeber diese Unterscheidung gerade nicht mehr als geeignet ansieht und eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem daher ausgeschlossen ist.

In diesem Zug ist ebenfalls zu nennen, dass im Meistererfordernis teilweise eine Inländerdiskriminierung gesehen wird. Der Vorwurf lautet, dass Inländer der Meisterpflicht unterworfen wären, wohingegen für EU-Ausländer weniger strenge Berufszulassungsregeln gelten. Diesem Vorwurf kann jedoch damit begegnet werden, dass Art. 3 I GG nur vor einer Ungleichbehandlung durch den gleichen Normgeber schützt.<sup>36</sup> Insofern ist eine Ungleichbehandlung in diesem Falle von vornherein ausgeschlossen.

#### c) Eigentumsfreiheit Art. 14 I GG

Die Eigentumsfreiheit des Art.14 I GG schützt in sachlicher Hinsicht auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.<sup>37</sup> Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht, würde für die B1-Gewerbe die Fortführung des Betriebs an den Erwerb der entsprechenden Qualifikation – also dem Meisterbrief, geknüpft. Ohne Ausnahme- oder Übergangsregeln für Altbetriebe muss damit eine Verletzung des Art. 14 I GG angenommen werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine Wiedereinführung der Meisterpflicht ohne Übergangs- und Ausnah-



meregelungen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

## 2. Europarechtlicher Kontext

Aus europarechtlicher Perspektive ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht vor allem im Lichte der Berufsanerkenntnisrichtlinie, der Dienstleistungsrichtlinie und der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu betrachten.

### a) Berufsanerkenntnisrichtlinie

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen EU-Ausländer die in ihrem Mitgliedsstaat für einen Beruf zugelassen sind, auch in einem anderen Mitgliedsstaat ausüben dürfen. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie regelt nur das „Wie“ der gegenseitigen Anerkennung von Berufszulassungsregelungen. Das „Ob“ einer Berufszulassungsreglementierung wird dadurch gerade nicht erfasst, womit sich hieraus für die Wiedereinführung der Meisterpflicht auch keine Vorgaben ergeben.<sup>38</sup>

### b) Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, die Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

durch den Abbau von Beschränkungen zu erleichtern.<sup>39</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang vor allem, ob die Dienstleistungsrichtlinie auf den Sachverhalt einer möglichen Wiedereinführung der Meisterpflicht überhaupt Anwendung findet.<sup>40</sup> Nimmt man im Ergebnis eine Anwendbarkeit der Richtlinie an, würde die Rückvermeisterung eine rechtfertigungsbedürftige Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie darstellen. Gemäß Art. 9 UA 1 lit. b) der Richtlinie müssten demnach zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen um diese Einschränkung rechtfertigen zu können. Im Ergebnis ist die Frage der Rechtfertigung wohl mit den gleichen Argumenten wie bei der Frage nach einer Vereinbarkeit mit Art. 12 I GG zu führen, so dass hierbei auf die oben erwähnten Argumente zurückzugreifen ist.

### c) Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

## III. Fazit

Dass die Debatte um die Wiedereinführung der Meisterpflicht so kontrovers geführt wird, liegt sicherlich auch an den guten Argumenten die auf beiden Seiten vorgebracht werden. Sicher ist, der Meisterbrief hat seine Daseinsberechtigung. Sicher ist auch, dass

das Handwerk als Ganzes in der Zukunft vor gewissen Herausforderungen steht, vor allem was eine ausreichende Ausbildungsleistung und die Stärkung des Mittelstands betrifft.

Auf der anderen Seite sollte auch klar sein, dass die Rückführung der Anlage B1 Handwerke in die Anlage A nicht die Lösung all dieser Probleme ist. Die Herausforderungen denen sich das Handwerk gegenüber sieht sind komplexer als die Frage: Meisterpflicht Ja oder Nein. Zudem sollte auch bedacht werden, dass es im Falle einer Rückvermeisterung sicherlich zu einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde von B1-Handwerkern kommen wird. In einem solchen Verfahren könnte jedoch auch die Meisterpflicht für die Anlage A Handwerke in Frage gestellt werden.<sup>41</sup> Letztlich bleibt festzustellen, dass die Meisterpflicht auch in der nächsten Zeit noch für genügend Diskussionen sorgen wird, was zu begrüßen ist. *Die* eine perfekte Lösung wird es nämlich nicht geben.

<sup>1</sup> Ein neuer Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, Zeile 2975 ff.

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/71, Sitzung vom 13. Dezember 2018, S. 8206 (8221).

<sup>3</sup> Protokoll des Bundesrates, 795. Sitzung vom 19. Dezember 2003, S. 517.

<sup>4</sup> *Burgi*, Verfassungs- und europarechtliche Statthaftigkeit der Rückführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO?, Wirt-

schaft und Verwaltung – Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (198).

<sup>5</sup> Zum Umwelt- und Kulturgüterschutz siehe: *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (200 f.).

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil v. 31.8.2011, 8 C 8/10, Rn. 32; Urteil v. 31.8.2011 8 C 9/10 Rn. 34.

<sup>7</sup> Vgl. Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 4.

<sup>8</sup> Vgl. *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), Fn. 23.

<sup>9</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (199); *Bulla*, *GewArch* (2012), 470 (473).

<sup>10</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (451); *Bulla*, *GewArch* (2012), 470 (474).

<sup>11</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (199).

<sup>12</sup> BVerfGE 19, 330 (338); BVerfGE 34, 71 (78).

<sup>13</sup> Jetzt wird's konkret: Bayern packt die Meisterpflicht an, *Deutsche Handwerkszeitung*, abrufbar im Internet: <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/jetzt-wirds-konkret-bayern-packt-die-meisterpflicht-an/150/3094/377656>, abgerufen am: 30.01.19; Handwerk fordert Rückkehr zur Meisterpflicht, *FAZ.net*, abrufbar im Internet:

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/handwerk-fordert-rueckkehr-zur-meisterpflicht-15968404.html>, abgerufen am: 30.01.19.

<sup>14</sup> *Lankau/Müller*, Vor- und Nachteile des Meisterbriefs im Vergleich zu freiwilligen Qualifikationszertifikaten, *Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung* 15, S. 2.

<sup>15</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (451); Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 3.

<sup>16</sup> Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 3.

<sup>17</sup> Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 3.

<sup>18</sup> *Ehinger*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.08.2018, S. 18.

<sup>19</sup>

<sup>20</sup> Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 4.

<sup>21</sup> DGB Position, Wiedereinführung des Meisterbriefs braucht eine Stärkung der Tarifbindung im Handwerk und weitere flankierende Maßnahmen, 15.10.2018, S. 3.

- 
- <sup>22</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (201).
- <sup>23</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (452).
- <sup>24</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (452).
- <sup>25</sup> BVerfGE 19, 101 (114 ff.)
- <sup>26</sup> BVerfGE 13, 97 (108); BVerfGE 19, 330 (339); BVerfG, *GewArch* (1991), (137); BVerfG, NVwZ (2001), (187 f.).
- <sup>27</sup> *Thomä*, Das Handwerk als Stabilisator der konjunkturellen Entwicklung?, *Wirtschaftsdienst* (2011), 127 (132); *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (202).
- <sup>28</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (203).
- <sup>29</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (204).
- <sup>30</sup> Monopolkommission für Zulassungsfreiheit im Handwerk, S. 5.
- <sup>31</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (453).
- <sup>32</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (224).
- <sup>33</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (224).
- <sup>34</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (225).
- <sup>35</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (452); *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (226).
- <sup>36</sup> BVerfG, NJW-RR (2014), 1657 (1661); a.A. *Bulla*, *GewArch* (2012), 470 (475 f.).
- <sup>37</sup> BVerfGE 1, 264 (276 ff.).
- <sup>38</sup> *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (237).
- <sup>39</sup> *Herdegen*, *Europarecht*, 20. Auflage, § 17 Rn. 10.
- <sup>40</sup> Im Ergebnis für eine Anwendbarkeit: *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (453 f.); gegen eine Anwendbarkeit: *Burgi*, Themenheft zum Gewerbearchiv 3/2018, 181 (238 ff.).
- <sup>41</sup> *Kamp/Weiß*, Die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die B1-Gewerke – Feuer des Prometheus oder Büchse der Pandora?, *GewArch* (2018), 450 (453).
-